

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 14 / 2014

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2015 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel vom 11. November 2014

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2015 findet bundeseinheitlich vom

6. bis 8. Oktober 2015

statt. Für die Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung sind die Steuerberaterkammern zuständig. Entsprechende Anträge sind an die zuständigen Steuerberaterkammern zu richten. Näheres regeln die Bekanntmachungen der Steuerberaterkammern, die in den Kammermitteilungen auf den Internetseiten der Steuerberaterkammern veröffentlicht werden.

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2015 werden als Hilfsmittel Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich gegebenenfalls hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz,
- Außensteuergesetz,
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres 2015 die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Kalenderjahr 2014 geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Sie dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.

Die Benutzung eines nicht programmierbaren Taschenrechners ist zulässig.

Finanzministerium Baden-Württemberg

- 3-S 095.4/13

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

- 37-S 0853-115-19998/14

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

- S 0853 - 5/1991

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

- 36-S 0853 – 2012#001

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

- S 0853-2803

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

- 55 - S 0853 – 030/12

Hessisches Ministerium der Finanzen

- S 0853 A-002 II 12

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

- IV-S 0853-00000/2014/002

Niedersächsisches Finanzministerium

- S 0853 - 4 – 33 2

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

- S 0853 - 7 - V A 2

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

- S 0853 A-14-001 - 447

Saarland Ministerium für Finanzen und Europa

- B/1 - S 0853-1#012, 2014/47509

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

- 31 - S 0853/2/213-2014/22728

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

- 44 - S 0954 - 3

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

- S 0853 - 094

Thüringer Finanzministerium

- S 0853 A-3